

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

12. August 2020

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV) im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Ziel der neuen HHV ist, zu verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt werden. Zwecks Gleichwertigkeit mit der EUTR (European Timber Regulation) entsprechen die ersten elf Bestimmungen der neuen HHV inhaltlich weitgehend den Bestimmungen der EUTR.

2. Holzhandelsverordnung

Der Kanton Aargau ist mit der neuen Holzhandelsverordnung einverstanden.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Vollzug, insbesondere die Art. 4–7 sehr pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft umgesetzt werden. Ansonsten führt dies zu einer weiteren Verteuerung der inländischen Holzproduktion.

3. Kantonaler Vollzug

Das Bundesamt für Umwelt ist gemäss Art. 16 Abs. 1 HHV für den Vollzug der Verordnung und damit auch für eine fachliche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zuständig.

Nach Art. 16 Abs. 3 HHV sind die Kantone für die Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, zuständig. Im erläuternden Bericht vom 3. April 2020 wird dazu ausgeführt, es sei grundsätzlich Sache der Kantone, die auf kantonaler Stufe konkret zuständige Behörde zu bezeichnen; in den meisten Fällen würden aber die kantonalen Forstdienste zuständig sein. Sie seien zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald beziehungsweise von Holz und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist. Diese Ausweitung entspricht nicht dem Verordnungstext und ist abzulehnen.

Wer im Schweizer Wald Bäume fällen will, braucht gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) eine Bewilligung des kantonalen Forstdiensts. Art. 16 Abs. 3 HHV ist deshalb neu wie folgt zu formulieren:

"Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdiensts nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren."

4. Antrag

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt der neuen Holzhandelsverordnung unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Der Vollzug, insbesondere Art. 4–7, ist pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft zu handhaben.
- Neuformulierung Art. 16 Abs. 3 HHV: "Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdiensts nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch